kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 19, -Büttgen-

Nr. Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO Rechtskraft

19

Rottes Süd

1962

21. 09. 1974

Contract to a distribution of the



Begründung:

Das Plangebiet, das alle Parzellen der Flur 34 der Gemarkung Büttgen umfaßt und durch die Wirtschaftswege Nr. 115, 113 und 106; die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 50; den Wirtschaftsweg Nr. 107 und durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Kleinenbroich umschlossen wird, soll in Planung und Verwirklichung durch die rechtlichen Möglichkeiten des BBauG gesichert werden.

Die Erschließungskosten für das Plangebiet werden mit 10.000,- DM angenommen. (2 WE zu je DM 5.000,-) Diese werden zu 90% durch Anliegerbeiträge gedeckt.

Dieser Bebauungsplan besteht aus 7 Einzelplänen und den textlichen Festsetzungen.

Textliche Festsetzungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23, Ziffer 5 BaunutzungsVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Ziffer 1 BaunutzungsVO ausgeschlossen.

2. Hinsichtlich der Baubeschreibung wird aufgrund des § 9 Abs. 2 des BBauG, § 4 der Ersten DurchführungsVO zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt.

Wird die Summe der erforderlichen Abstandsflächen gem. § 8 Bau0 NW dorch die überbaubaren Grundstücksflächen eingeengt und reicht die Abstandspläche auf dem eigenen Grundstück nicht aus, so ist die Eintragung einer Baulast erforderlich

Die Grundstücksflächen zwischen Baulinien bzw. Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien sollen mit 50 cm hohen immergrünen Hecken eingefriedigt und als Rasenflächen mit niederem Bewuchs angelegt werden.

Dachneigung in den Baugebietens

Teilgebiet A = 30 - 50

Dachdeckungsmaterial dunkler Ziegel (dunkler Baustoff). Aussenwände Ziegelrohbau (möglichst). Fenster weiß.

Die Vorgartenoberflächen müssen eine Steigung von 2% erhalten. Die Oberkante Fußboden des Erdgeschosses derf nicht mehr als 20 cm über dem höchsten Punkt des Vorgartens liegen. Die lichten Höhen der Geschosse dürfen nicht mehr als 3,00 m betragen. Antennen und Maste, sowie aus der Fläche hervorspringende Werbeanlagen sind dort unzulässig, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus gesehen werden können. Kellergaragen zur öffentlichen Verkehrsfläche werden nicht zugelassen. Bei Garagen, die nach dem Landesrecht möglich sind, dürfen die Garagentore nicht näher als 6,00 m an die Straßenbegrenzungslinie herangerückt werden.

Der Deutschen Bundespost und dem RWE kann auf Antrag das Aufstellen von Masten gestattet werden.

Die in den §§ 1 und 12 Telegraphenwegegesetz (TWG) ausgewiesene Benutzung von-Verkehrswegen wird nicht eingeschränkt.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1)	BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen
vom 18.9.1967 aufgestellt	worden.
Büttgen, den 19.9.1967	
Der Rat der Gemeinde:	Der Gemeindedirektor:
1/17	
Muchin	Charles Control of the Control of th
Bürgermeister	Ratsmitglied
Nach ortsiblicher Bekanntmachu	ng am 11.11.67hat dieser Plan mit Begründung gem. § 2
(6) BBauG in der Zeit vom 20.13	l. bis 20.12. öffentlich ausgelegen.
1967	1967
	Büttgen, den 21.12.1967
(3)	Der Gemeindedirektor:
10000000000000000000000000000000000000	
er Rat der Gemeinde Büttgen h 28 GO NW am 2.4.68 als Satz	at diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG i.V. mit ung beschlossen.
100	
Büttgen, den 3.4.1968	
Der Rat der Gemeindes	Der Gemeindsdirektor:
1111	
Bürgermeister	Ratsmitglied
	The space of the same of the s
Dieser Plan ist gem. § 11 BBau	G mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
	Grungs Div
Düsseldorf, den 28.6.1974	Der Regierungspräsident:
Transport of the second	E tellem
	John Mehrman
	2550100
Gemäß § 12 BBauG ist die Genehr	migung des Regierungspräsidenten vom 28. Juni 1974
ortsüblich bekanntgemacht word	g dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 21.9.1974
	The language Doyler of the State of the Stat
	Büttgen, den 23. Sept. 1974
	a mointedirector
	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH